

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1861)
Heft: 39

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o. 39.

Mittwoch den 15. Mai.

1861.

Anleitung zur Ertheilung des Unterrichts in der christkatholischen Religion in der Volksschule, nebst einem Katechismus von M. Niedweg, Chorherr und Schul-Inspektor des Kantons Luzern.
(Fortsetzung.)

b. Katechismus.

Vorliegender Katechismus hat jedenfalls auch seine Lichtseiten; ein gewisser Hauch von Frische und Lebendigkeit durchweht ihn allerdings; überladen ist er schon nicht im Geringsten, so daß wir gerade das Gegentheil ihm zum Vorwurf machen müssen; aber ein Gerippe ist er dekungeadchtet auch nicht. Er enthält zudem mehrere Gedanken, die trefflich und am Platze sind, und auch in den bischöflichen Katechismus aufgenommen zu werden verdienen; so Seite 66 die Frage 27; Seite 82 die Nummer 3 in der Antwort auf Frage 83; Seite 119 die Erläuterung zu Frage 200 u. s. f.

Allein bei all dem bleibt doch erstlich die Veröffentlichung eines Katechismus ohne Vorwissen und Erlaubniß der bischöflichen Oberbehörde eine trübende Mackel am Katechismus selbst; er kömmt in eigenem, in privatem Namen, ohne kirchliche Sendung und Autorisirung; und zweitens leidet er unbestreitbar an so starken Mängeln und Gebrechen, daß uns, wofern es auch der gleiche, unveränderte Katechismus sein sollte, den Hr. Niedweg vor Jahren approbiren lassen wollte (uns will es vorkommen, es sei hie und da der bischöfliche Katechismus zu Ergänzungen benutzt worden), die Nichtgenehmigung desselben durch das bischöfliche Ordinariat völlig einleuchtet. Wir wollen mit den hauptsächlichsten der allgemeinen Mängel, die entweder den Plan und die Anlage des Katechismus betreffen, oder sich durch das ganze Lehrbüchlein hindurch erstrecken, beginnen, um von da auf einzelne, spezielle Dinge überzugehen.

I. Werfen wir also vorerst unser Augenmerk auf Plan und Anlage des Niedweg'schen Katechismus.

Wir müssen bemerken, daß die erste Durchblätterung dieses Katechismus für uns schon eine Enttäuschung war; hatte doch Hr. Niedweg in seinen öffentlichen Erklärungen dem neuen Diözesankatechismus gegenüber so sehr und mit wahrem Pathos betont, der Religions-Unterricht für die Jugend, also auch der Katechismus, müsse geschichtlich, genetisch gehalten sein, er müsse den Weg nachahmen, den Gott selbst in seinen Offenbarungen an das Menschengeschlecht eingeschlagen.

Bisher wenigstens hatte jeder in unserer Diözese gebrauchte Katechismus sich in Darlegung der Glaubenslehre an das apostolische Glaubensbekenntniß gehalten, in welchem durchaus auch eine historisch-genetische Aufeinanderfolge der Religionswahrheiten sich geltend macht; begreiflich, denn der

Kern des Christenthums selbst ist ja thatsächliche Geschichte.

Hienach mußte man der Meinung werden, Hr. Niedweg verwerfe eben dieses, überhaupt das dogmatische Vorgehen; er wolle nur biblische Geschichte, mit gelegentlicher Deduktion von religiösen und sittlichen Wahrheiten hieraus, — und man konnte recht gespannt sein auf die Lösung des Räthsels, wie sich mit solch' biblisch-historischem Unterricht auch nur einigermaßen ein zusammenhängendes System der Religionswahrheiten verbinden lasse. — Hr. Niedweg's Katechismus hat nun, zu ziemlicher Abspannung, das Räthsel entwirrt, aber auch die von ihm angeblasenen Seifenblasen entleert: er macht's halt ganz gleich, wie die andern Katechismen vor ihm und neben ihm, auch er hält sich in der katholischen Glaubenslehre, wie der von ihm so sehr befeindete Diözesankatechismus, an den Gang des apostolischen Glaubensbekenntnisses; nur dehnt er den Glaubensartikel von der Kirche durch Herbeiziehung der ganzen katholischen Lehre über die sieben hl. Sakramente, sohin unter Anderem durch Einschlebung des vollständigen Beicht- und Kommunion-Unterrichts, zu einem förmlichen Koloss aus, und nimmt dann auch nachher auf die Aufeinanderfolge der noch übrigen drei Glaubensartikel keine Rücksicht mehr, indem ihm der zehnte nun überschüssig geworden und der elfte und zwölfte in der Lehre von den letzten Dingen des Menschen zusammengefaßt werden. — Wir zweifeln daran, ob der größere und bessere Theil der Katecheten dieser Anordnung den Vorzug geben werde, constatiren aber hier für einmal nur die Thatsache, daß ungeachtet vielen erhobenen Geschrei's nur wenig, ja keine Welle zum Vorschein gekommen.

Der nach Hr. Niedweg einzig zulässige Plan in Abfassung eines Jugend-Katechismus ist die Dichotomie in Glaubens- und Sittenlehre, sie, die von Hirscher so sehr getadelt wird, die in allen neueren Katechismen mit Recht aufgegeben ist, die selbst Hr. Niedweg ein Jahr zuvor, wie wir seiner Zeit gehört, in einem andern Katechismus-Projekt nicht adoptirt hatte. Wir wollen mit ihm nicht darüber rechten, bemerken jedoch, daß eben diese Zerlegung des religiösen Unterrichtsstoffs in bloß zwei Abtheilungen Hrn. Niedweg nöthigte, die Behandlung aller sieben hl. Sakramente in das apostolische Glaubensbekenntniß einzuschließen, wobei paradoxer Weise

die Art und Weise, auf das Bußsakrament und die hl. Communion sich zu bereiten, Glaubenslehre wird, von der Sittenlehre oder Moral getrennt*);

*) Wollte man die sieben hl. Sakramente im Hauptstück von der Glaubenslehre behandeln, so wäre daselbst nur die Lehre vom Altarsakrament als solchem und die von der Sündenvergebungsgewalt des Priesters im Bußsakrament darzulegen; das Uebrige müßte in die Pflichtenlehre versetzt werden.

von den hl. Sakramenten allen und dem öffentlichen Gottesdienst die Rede ist, ehe das Gebet als solches Behandlung fand, indem jene der Glaubenslehre, die Jesu der Sittenlehre zugeschlagen worden;

die Lehre von der Buße und dem Bußsakrament der ganzen Sittenlehre, die uns zeigt, was für Pflichten wir haben, was Sünde ist, und welches ihre Gattungen, vorangeht; und endlich:

der Religions-Unterricht, nicht gerade zu großer Erbauung mit den Sünden gegen die fünf Kirchengebote schließt, so daß Hr. Niedweg, einen solchen Schluß als unangemessen fühlend, noch daran zu doktern sich bewegen fand, jedoch nicht sehr glücklich, indem die Verologie, die er auf das Sündenregister folgen läßt, die Unangemessenheit solcher Abschließung eines Katechismus in ein noch grelleres Licht setzt.

Diesen Bemerkungen über Plan und Anordnung des Katechismus folge

II. eine verdiente Rüge über die durch das ganze Handbuch des katholischen Religions-Unterrichtes sich hindurchziehende, übertriebene Ausschließung begrifflicher Bestimmungen hinsichtlich der Glaubenswahrheiten. — Wir haben schon unter dem Titel „Anleitung“ auf diesen Fehler hingedeutet, müssen ihn aber hier näher nachweisen und unsern Tadel eigentlich begründen. Wir beziehen uns auf Folgendes:

1. Beim Geheimniß der allerheiligsten Dreifaltigkeit (Seite 77) wird nichts Anderes gelehrt, als daß der Vater, der Sohn und der hl. Geist nur Einen Gott ausmachen. Es bleibt also unerwähnt:

- a) Daß die Einheit der Personen in der Einen göttlichen Natur und Wesenheit derselben wurzle;
- b) daß jede der drei Personen wahrer Gott sei (beim Sohn und hl. Geist wird die Gottheit freilich nachgewiesen bei den betreffenden speziellen Glaubensartikeln, allein uns dünkt auch hier beim Abschnitt von der hl. Dreifaltigkeit die gewöhnliche Angabe keineswegs überflüssig: der Vater ist Gott, der Sohn ist Gott und der hl. Geist ist Gott);
- c) daß jede der drei göttlichen Personen der andern völlig gleich sei in allen göttlichen Vollkommenheiten, keine geringer als die andere;
- d) daß aber doch die drei Personen der Einen Gottheit reell unter sich verschieden seien. Selbst da, wo von jeder der drei göttlichen Personen und ihrem Werke besonders gehandelt wird, bleibt dieß unerwähnt. Daß nur der Vater von sich selbst von Ewigkeit sei, daß der hl. Geist vom Vater und dem Sohne ausgehe, sind Hr. Niedweg Abstraktionen, die nur den Theologen interessiren, die er im Katechismus also unerwähnt läßt.

Doch, bezüglich all' dessen rechtfertigt sich ja Hr. Niedweg durch ein Citat aus Fenelon (Seite 29)? Uns will scheinen, Hr. Niedweg habe sich da aber durch den Buchstaben tödten lassen, ohne den lebendigen Geist zu erfassen. Offenbar will Fenelon nur sagen: Begriffe, abstrakte Redensarten allein werden dem Kinde nie ein rechtes, um so weniger ein lebendiges Verständniß beibringen: Thatfachen, in denen die Sache anschaulich wird, tragen zu solchem Verständniß wesentlich bei, sie sind die *conditio sine qua non*, die Grundlage des Verständnisses. Dieser Sinn ist etwas rhetorisch, nach französischer Manier ausgedrückt; und sich, Hr. Niedweg läßt sich verleiten, am Buchstaben hängen zu bleiben, und das, was allenfalls für die zwei ersten Unterrichtsjahre genügen mag, als ge-

nügend für den ganzen Jugend- (wo nicht selbst Volks-) Unterricht zu erachten!

2. Beim zweiten Glaubensartikel von Jesus Christus und seinem Erlösungswerke handelnd, (Seite 69) ist gerade dogmatisch-Allerwichtigste, die **Menschwerdung** des Sohnes Gottes, **gänzlich übergangen**: ja, die Niedweg'sche Darstellung muß die Kinder positiv glauben machen, es habe Jesus Christus als Sohn Gottes — in seiner göttlichen Natur — leiden und sterben können und müssen. Es fehlen also hier die dogmatischen Bestimmungen:

- a) daß nur der Sohn Gottes selbst, und kein anderes Geschöpf Gott völlige Genugthuung für die Sündenschuld der Menschheit leisten und so uns erlösen könnte;
- b) Daß der Sohn Gottes, um uns zu erlösen, Mensch geworden ist, d. h. die menschliche Natur angenommen hat;
- c) daß die vom Sohne Gottes in der Zeit aus Maria angenommene menschliche Natur aus einem wahren menschlichen Leib und einer wahren menschlichen Seele bestehe;
- d) daß Jesus Christus auch nach Annahme der menschlichen Natur wahrer Gott blieb, somit in der göttlichen Natur und Wesenheit verharrte, also zwei Naturen, die göttliche und die menschliche, in Einer Person vereinigte, unvermischt und untheilbar.

Dieses Alles betrachtet Hr. Niedweg wieder als rein theologische, abstrakte Distinktionen, mit welchen man (nicht nur etwa die Anfänger, womit wir einverstanden wären, sondern) die ganze christenlehrepflichtige Jugend durch alle Stufen verschonen solle.

Wir erlauben uns, zu fragen, wohin in unsern Tagen die christliche Jugend bei solch' vagem Unterricht käme? In leeren Indifferentismus aus Ignoranz, und wohl selbst in hohen Rationalismus. Das ist unsere Ansicht.

3. Die Person des hl. Geistes betreffend, (Seite 73) haben wir schon bemerkt, daß der Ausgang desselben aus dem Vater und dem Sohne in den Augen Hrn. Niedwegs kein Interesse für die Jugend bietet. Ueberdieß aber in Fr. 54 (Seite 73) die Gründe angehend, aus welchen die Gottheit des hl. Geistes sich erkennen lasse, läßt er einen der gewichtigsten und für die Kinder faßlichsten weg, den nämlich, daß dem hl. Geiste göttliche Eigenschaften oder Vollkommenheiten in der hl. Schrift zuerkannt werden.

4. Die Lehre von der Gnade (Seite 75) wetteifert mit der Lehre über die gottmenschliche Person Christi an Unvollständigkeit, indem Lehren, wie: daß die heiligmachende Gnade eine in uns bleibende Wirksamkeit des hl. Geistes sei, weshalb man von einem Stande der heiligmachenden Gnade reden kann; daß man in diesem Stande der heiligmachenden Gnade sowohl fernere (wirkliche) Gnaden als auch die ewige Seligkeit und deren Erhöhung verdienen könne; was unter guten Werken verstanden werde und wie diese mit der Rechtfertigungsgnade zusammenhängen; überhaupt die ganze Lehre vom Verdienst, sowie auch von der Verlierbarkeit der heiligmachenden Gnade (was man erst Seite 141 in Fr. 275 vernimmt) — aus dem dem Katechismus zugehörigen Unterrichtsstoffe gar sorgfältig ausgemerzt sich finden.

5. In der Lehre von der Kirche sind die vier Merkmale der wahren Kirche nicht als solche behandelt, sondern bloß als Momente im erläuterten Begriffe der christlichen Kirche, ebenso ist die Unterscheidung von lebendigen und todtten Gliedern der Kirche auf Erden, sowie der Begriff von geistlichen Gütern der Kirche, welche das Band der Gemeinschaft der Heiligen ausmachen, ignoriert. (Fortsetzung folgt.)

— † **Toleranz in Zürich und Luzern.** In dem katholischen Luzern geht es rasch vorwärts mit dem Bau der protestantischen Kirche und nebst dem Haus erhebt sich nun ein prächtiger Thurm und steht bereit, ein ansehnliches Geläute aufzunehmen. So weit haben es die Katholiken in dem protestantischen Zürich noch nicht gebracht. Während Luzern an die protestantische Kirche eine ansehnliche Beistener geleistet und der protestantischen Gemeinde Platz und Haus als unverkümmertes Eigenthum überläßt, konnten die Katholiken in Zürich nur durch eine Reihe von dritthalb Duzend Klauseln zu einer Kirche gelangen, die zudem früher schon katholisches Gut war. Unter den Klauseln bestehen auch die: daß die Machthaber zu jeder Zeit und nach Gutfinden wieder die Hand über das Gebäude schlagen können, und daß kein Thurm und daß ebenso kein Geläute erstellt werde! In Luzern wohnen nur 4—500 Protestanten; in Zürich leben über 4000 Katholiken. Wo wäre ein Geläute zweckmäßiger?

Man ist überdies daran, auf katholischem Kirchengut in Luzern den Protestanten einen größern Kirchhof anzuweisen, und vermuthlich wird die Stadtgemeinde auch die Anlage übernehmen müssen.

Im Luzernerischen Stadtrath sitzen 3 oder 4 Protestanten, und doch ist die Seelenzahl der letztern zu derjenigen der ganzen Gemeinde nur wie 400 zu 11,000, während in Zürich die Katholikenzahl zur Gesamtbevölkerung sich wie 4000 zu 30,000 verhalten mag, Zürich aber die Katholiken in den Gemeindefürsorge nicht und nie vertreten läßt.

„Man spricht, (bemerkt hiezu treffend die ‚Schwyzer-Ztg.‘) „ungemein viel von Toleranz; für Alles hat man Toleranz, „sogar für das Verbrechen, nur für das, was katholisch „heißt und katholisch ist, nicht, an diesem ist der sogenannten „Toleranz Alles zu viel.“

— † Da die mit der Mädchen-Erziehung sich beschäftigenden **Damen du sacré-Cœur** in jüngster Zeit mit der Aufmerksamkeit der kirchenfeindlichen Presse in der Schweiz beehrt wurden, so wollen wir zur Aufklärung hier folgende Notizen über diesen zeitgemäßen Orden mittheilen. Gegründet im Jahre 1800, zählt diese religiöse Corporation bereits 89 Ordenshäuser mit ungefähr 3000 Mitgliedern. Von diesen Anstalten, sämmtlich der Erziehung der weiblichen Jugend gewidmet, bestehen 59 in den verschiedenen Staaten Europa's, 2 in Afrika, 22 in den Staaten von Nord- und Südamerika. Die Ordensfrauen bilden, ungeachtet ihrer weiten Zerstreuung, alle nur eine große Familie, von demselben Geiste besetzt. Noch lebt, in hohem ehrwürdigem Alter, die erste Generaloberin, die somit die Freude erlebt, bereits drei Welttheile durch die Segnungen ihrer eben so frommen als geistreichen Thätigkeit beglückt zu sehen. In der neuern Zeit traf den Orden

schwere Verfolgung. Im Namen der Religionsfreiheit, welche in dem vereinigten (vielleicht auch verunreinigten) Italien unter Cavour'schem Protektorat florirt, wurden in dortigen Staaten sechs Häuser aufgehoben, und wir glauben anführen zu dürfen, daß einzelne solcher Gewaltakte nicht ohne Brutalität gegen die Ordensdamen abgelaufen sind. Wenn Schweizerinnen in einem der Erziehungshäuser jenes Ordens untergebracht werden wollen, so müssen sie außer das „Vaterland“ hinaus, denn die freie Schweiz, bemerkt die ‚Schwyzer-Ztg.‘, hat für solche Institute keinen Platz, Alles von wegen der gepriesenen Religionsfreiheit und Humanität.

— † **Uri.** Da öffentliche Blätter berichten, die Landsgemeinde habe bezüglich des Tanzverbots auf Antreiben der Geistlichkeit gehandelt und allerlei Bemerkungen daran knüpfen, so wollen wir hier den Hergang kurz in die ‚Kirchen-Ztg.‘ aufnehmen. Nach Erledigung der ordentlichen Geschäfte gelangte der Gegenstand zur Behandlung, der am meisten die Gemüther beschäftigte und um dessen willen das Volk so massenhaft bei der Landsgemeinde sich einfand. Es war dieß das Begehren eines Siebengeschlechts, d. h. von sieben und mehr Ehrenmännern von ebensoviele verschiedenen Geschlechtsnamen, daß das Geseß, welches das Tanzen nur bis 9 Uhr Abends gestattet, abgeändert und das Tanzen für die betreffende Nacht frei gegeben werden möchte. Das Begehren wurde von Hrn. Landesfürsprech J. Thade Arnold als Anwalt des Siebengeschlechts vorgetragen und befürwortet, und hernach vom Präsidenten eine kurze Umfrage darüber angehoben. Herr Pannerherr Epp, der den Antrag hatte, wollte weder pro noch contra sich aussprechen, sondern beantragte einfach Abscheiden: ob dem Begehren entsprochen werden wolle oder nicht? Herr Landstatthalter Injanger war gegen das Begehren in seiner Ausdehnung und beantragte Abweisung desselben. Bei der nun erfolgten allgemeinen Umfrage ergriff ein Mann mitten im Volke, Herr Tischlermeister Gschfer das Wort, indem er mit weithinschallender Tenorstimme in populärer und humdrigischer Rede das Begehren, das schon zwei Male abgewiesen worden, dem Landvolke zur endlichen Entsprechung angelegentlich empfahl. Dagegen trat der Hochw. Herr Pfarrer und bischöfl. Kommissarvikar Ambros Jurrer von Schattdorf auf, welcher in ebenso ruhigem und würdevollem, als verständlichem Vortrage einerseits die vom bestellten Fürsprechen des Siebengeschlechts für das Begehren angeführten Gründe widerlegte, und anderseits die gegen das Begehren sprechenden verschiedenen Gründe hervorhob. Herr Fürsprech Arnold replizierte hierauf und prozezirte dadurch den Hrn. alt Nationalrath Florian Luzer zu einer gelungenen launigen Erwiderung, in welcher derselbe in der ihm eigenen volksthümlichen Weise die

Nachtheile des Begehrens in sittlicher und ökonomischer Beziehung beleuchtete und daher auf dessen Abweisung antrug. Nachdem noch der Hochw. Hr. Pfarrer Johann Peter Schmuthaler von Altdorf ein paar irrige Angaben und Unzulänglichkeiten des Hrn. Fürsprech Arnold ruhig und ernst redressirt und ganz in Kürze gegen das Begehren sich ausgesprochen hatte, kam es zur Abstimmung. Der weite und breite Bretterkreis war mit Leuten dicht besät und alles auf das Ergebnis der Abstimmung gespannt. Für's Entsprechen erhoben sich hundert und hundert Hände und laut und freudig jauchzten die tanzlustigen Jungen; es war ein großes Handmehr, allein für's Nichtentsprechen, resp. für's Belassen beim bestehenden Gesetze, erhoben sich noch weit mehr Hände, ja es wimmelte von Händen ringsum und auch die Alten gaben mit Rufen und Jauchzen ihrer aufgehobenen Rechte Nachdruck. Allgemein erstaunte man über dieses sehr große Mehr. Unzweifelhaft war der Sieg und der Landweibel als Stimmzähler rief laut: „Das zweit' Gescheidene ist erkennt.“ — Hat die Geistlichkeit hier nicht in ihrer Stellung und Pflicht getreu gehandelt?

— † **Solothurn.** (Mitgeth. v. Lande.) Ich weiß, Herr Redaktor! daß Ihr Blatt in der Politik keine Geschäfte macht und daß die großen und kleinen Welthäudel, wenn sie anders das geheiligte Territorium der Religion und Kirche nicht berühren oder überschreiten, der Kirchen-Zeitung keinen Stoff zu Mittheilungen bieten können. In dieser Beziehung lautet ihre Devise: „Procul estote profani!“

Es gibt aber Dinge, die, wie man zu sagen pflegt, gemischter Natur sind oder die man par force zu gemischter oder ganz kirchlicher Natur stampeln möchte, so z. B. hie und da die Wahlagitationen. Die Wahlen sind so eben vorüber und ich kann ihnen mit Befriedigung melden, daß man dießmal den Talar und die Klosterkutte außer dem Spiel ließ. Die Mährlein, die man vor fünf Jahren von Wahlumtrieben und Bestechungen von Seite des Klosters Maria-Stein mit Haaren herbeizog, sind nun nicht mehr in Scene gesetzt worden. Ueberhaupt scheint man in beiden politischen Lagern zur klugen Einsicht gekommen zu sein, den Faden der Politik ohne kirchlichen Einschlag abspinnen zu wollen. So ist's gerade recht! Die Kirche und ihre Diener erkennen ihre Stellung zu gut, als daß sie, ohne aus Gewissenspflicht gezwungen zu werden, sich auf das schlüpfrige Gebiet der wettwendischen Politik hinauswagen. Die Landpfarrer ließen darum ihre souveränen Parochianen hinter den Wirthstischen und in den Gemeindestuben ihre geschickten und ungeschickten Wahlkünste ungestört treiben, — sie lebten indessen ihrem hl. Amte und sandten ihre frommen Wünsche ür des Landes Wohlergehen zum Himmel. Denn, auf-

richtig gesprochen, es sind noch immer Wunden zu heilen, die noch nicht vernarbt sind — es sind Uebergriffe zu heben, die eine feindselige Hand gewagt hat und die den Rechten und Prinzipien unserer Kirche wehe gethan haben und leider noch immer wehe thun. Gebe die Vorsehung unsern neugewählten Gesetzgebern den rechten Geist einer allseitig sühnenden Politik zum Frommen des Landes! Hoffen wir, daß die bevorstehende Regierungsperiode eine für unsere Kirche und ihre Rechte heilende Richtung einschlagen möge. Der Wahlspruch, der anderwärts seine wohlthuende Geltung gefunden, sei auch der unsrige: Deus et Dies! —

— † Der Regierungsrath hat die vom Hochw. Bischof von Basel eingereichte 31. Diözesan-Stipendienfond-Rechnung genehmigt. Laut dieser Rechnung wurden an 21 Kandidaten der Theologie im verflossenen Jahre 1710 Fr. Stipendien verabfolgt; davon kommen auf den Kt. Solothurn mit 4 Kandidaten 400 Fr. — Der Regierungsrath hat der Schule des Klosters Rominis Jesu einen Beitrag von 100 Fr. bewilliget.

— † **Luzern.** Donnerstag den 16. d. wird beim hl. Kreuz im Entlebuch ein feierlicher Gottesdienst mit Predigt, Amt und vielen Messen von früh Morgens an abgehalten. Es wird damit die gewöhnliche Wallfahrt verbunden, in der Absicht, Gott um den zeitlichen und ewigen Segen für unser Vaterland anzuflehen und ihn besonders auch zu bitten für die Erhöhung der katholischen Kirche und die Erhaltung ihres bedrängten Oberhauptes, Papst Pius IX.

Rom. Nach Briefen aus Rom wird die dem Könige Victor Emanuel gehörige Villa Nuffiella zu Frascati in großartigem Style hergestellt. Die römischen Unzufriedenen knüpfen daran die Hoffnung, den Eigenthümer recht bald in ihrer Mitte zu sehen. Es scheint, daß ein gutes Theil der Gerüchte von dem bevorstehenden Abzuge der Franzosen diesem Umstande seine Entstehung verdankt.

— Rom erfreut sich fortwährender Ruhe; die großartige Demonstration am 12. hat die Italianissimi entmuthigt; es zeigte sich ihnen eber auch gar zu deutlich, wie sehr die große Majorität der Bevölkerung von Liebe und Anhänglichkeit an den heiligen Vater erfüllt. Der Brief des Grafen Montalembert an Cavour hat hier freudigen Beifall gefunden und wird demnächst in italienischer Uebersetzung erscheinen.

— † **Italien.** Als einen vorläufigen Beitrag zu den interessanten „Augenkläsern“, welche die Schweizer. Kirch.-Ztg. dann und wann mittheilt, notiren wir folgendes „Vater unser“ der Garibaldiener (aus der „Unita Italiana“: „Vater unser der du in Caprera bist, dein Name sei gepriesen, dein Glaube und dein Prästigiun

„dauern ewig, dein Wille geschehe in Italien und im Aus-
land. Sieh uns offen deine Parole. Verzeihe die Ir-
thümer deiner Feinde, wie wir die hartnäckige Verblen-
dung der Rechten und des Centrum's vergeben, laß uns
nicht in die uns von den Gemäßigten gelegten Schlingen
fallen, sondern erlöse uns von Cavour und Compagnie.“

— Neapel. Das Journal *Regno d'Italia* schreibt:
„Der liberale Klerus von Neapel bereitet eine Adresse an
den Papst vor, worin dieser gebeten werden soll, auf die
weltliche Macht zu verzichten. Wenn der Hof von Rom
auf dem verhängnißvollen Weg, den er betreten, beharrt,
so ist der liberale Klerus von Neapel entschlossen, sich an
die Spitze einer religiösen Bewegung für Herstellung einer
freien Kirche zu stellen.“ Man weiß, daß dieser liberale
Klerus aus einigen Gesinnungsgenossen Gavazzis besteht,
welche durch den Bischof Fabriano unterstützt werden, das
einzige Glied des neapolitanischen Episcopats, das mit den
Banden Garibaldi's einen Vertrag geschlossen. Es bedarf
wie man sieht, der ganzen Einbildungskraft der Italianis-
sini des *Regno d'Italia*, um die Schmach einiger Wenigen
auf den Klerus beider Sicilien auszudehnen.

Frankreich. Das Delangle'sche Rundschreiben gegen
die regierungsfeindlichen Predigten und Hirtenbriefe des
Klerus hat den Erzbischof von Tours veranlaßt, an den
Kultus- und Unterrichtsminister ein offenes Sendschreiben
zu richten, worin er erklärt, daß die Geistlichkeit sich nicht
einschüchtern lasse und daß die Regierung wohl thun würde,
sich nicht in einen Kampf mit der Ueberzeugungstreue und
Gesinnungstüchtigkeit einzulassen. Der Erzbischof fordert,
daß das vom Justizminister angerufene Gesetz gegen die
Geistlichen nicht angewandt werde, daß die Regierung Rom
gegenüber eine bestimmte Stellung einnehme und durch
lautere, unumwundene Erklärungen die Unruhe der Katho-
liken beseitige, und endlich, daß der Papst wieder in seine
weltliche Herrschaft eingesetzt werde. Beharre aber die Re-
gierung auf dem bisherigen Wege, so werde über alle
Menschen, die ihre Politik unterstützen, Fürsten, Mi-
nister, Parteiführer, Diplomaten, Schriftsteller, nicht nur
das Gericht Gottes, sondern auch das Gericht der Menschen
kommen.

— Paris. Der Cardinal Mathieu, Erzbischof von
Besançon, hat vom hl. Vater ein sehr wohlwollendes Hand-
schreiben erhalten. Pius IX. beauftragt den Cardinal, jenen
Senatoren, die bei den Adress-Verhandlungen für die Unter-
drückung der das Papstthum tadelnden Stelle der Adresse
stimmten, seinen Dank auszusprechen.

— Das Strafgericht von Montpellier hat in der Dis-
amationsklage des Präsidenten des St. Vincentiusvereins
in Montpellier gegen die Opinion Nationale und den Siecle

sein Urtheil gefällt. Es lautet wider beide Journale auf
je 50 Franken Strafe, Kostenersatz, unverkürzte Aufnahme
des Urtheils in die verurtheilten Blätter und in vier andere
Journale von Paris oder in den Provinzen.

England. Im Oberhaus zu London ist ein Gesetzes-
entwurf für Irland vorgelegt worden, wornach die Ein-
segnung einer gemischten Ehe durch kathol. Priester gültig
sein soll. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts war dort
jeder katholische Priester durch das peinliche Gesetz mit dem
Tode durch den Strang bedroht, wenn er eine Ehe zwischen
Protestanten und Katholiken einsegnete, die Ehe selbst aber
war vor dem Gesetz ungültig, so daß die Kinder als Ba-
starde betrachtet wurden. Die Todesstrafe gegen den trauen-
den Priester ist nun zwar seitdem aufgehoben worden, aber
die gesetzliche Ungültigkeit solcher Trauung besteht noch heut
zu Tage, so daß gemischte Paare, wenn sie sich auch vom
katholischen Geistlichen trauen lassen, zur Vorsorge sich in
der protestantischen Kirche nochmals trauen lassen müssen.

Oesterreich. Wenn man österreichische Zustände bloß
nach österreichischen und namentlich Wiener Blättern beur-
theilen wollte, schreibt der *Dest. Volksfr.*, müßte man
nothwendig zu der Ansicht kommen, daß die Bevölkerung
des Landes halb jüdisch, halb protestantisch sei, und dazwi-
schen etwelche Katholiken existiren. Thatsächlich haben wir
in allen deutsch-slavischen Provinzen zusammen nur etwa
300,000 Protestanten und nicht viel mehr Juden. Wäh-
rend aber katholische Angelegenheiten in der Tagespresse
gar nicht oder in feindseliger Weise besprochen werden, finden
jüdische und protestantische darin die sorgsamste Pflege. Es ist
dieß eine Erscheinung, die einen schneidenden Beweis für un-
sere gänzlich verschrobenen und abnormen Verhältnisse abgibt.

— Am 5. d. hat Se. Eminenz der Herr Kardinal-
Erzbischof von Agram, Georg v. Haulik, das 25. Jahr
seines ruhmvoll und segensreich geführten Priesterthums
vollendet. Aus diesem erhebenden Anlasse wird der greise
Kirchenfürst, wenn keine unvorhergesehenen Hindernisse ein-
treten, am Sonntag nach Christi Himmelfahrt, am 12. d.,
in der Metropolitankirche zu Agram eine feierliche Messe
lesen und es wird zur Verherrlichung der Feier in der Kirche
eine lateinische und vor der Kirche eine kroatische Rede ge-
halten werden. Der 12. Mai wird daher nicht bloß für
den Jubilar, sondern für das ganze Land ein festlicher
höchsterfreulicher Tag sein.

Baden. Freiburg. Das erzbisch. Ordinariat hat
nachfolgende Konferenz-Fragen zur reiflichen Erwägung,
schriftlichen Bearbeitung und zur gemeinsamen Erörterung
gestellt: 1) Man hört in neuerer Zeit mehrfach die Forde-
rung, die Elementarschule solle von der Kirche völlig ge-
trennt werden. Diese Forderung ist zu beurtheilen. Und

zwar soll einläßlich gezeigt werden, wie Kirche und Schule für Unterricht und Erziehung der Jugend zusammenwirken müssen und zusammengewirkt haben; sowie anderseits, welche Verstöße dieses Zusammenwirken schon bis jetzt etwa stören konnten oder gestört haben? Welche Folgen es haben müßte, wenn dieses Zusammenstehen und Zusammenwirken aufhörte, und woraus diese wieder auftauchende Forderung einer Trennung begriffen und erklärt werden möge? — Neben der vorstehenden Frage oder statt derselben kann folgende beantwortet werden: 2) Was ist, angesehen die religiös-sittliche Erziehung der Jugend, von Communalschulen zu halten?

Württemberg. Ein würdige Erklärung gegen die Trennung der Schule von der Kirche haben sämtliche Lehrer aus dem württembergischen Schulinspektorat Schwäbberg vom 21. April d. J. in nachstehenden Worten gegeben:

In gegenwärtigen Verhältnissen, wo man sich auch auf die katholischen Lehrer beruft, als Kampfgenossen für Trennung der Schule von Kirche, ist es für dieselben Pflicht, sich hierüber freimüthig auszusprechen. Wir sind überzeugt, daß der religiöse Sinn des Volkes, worauf sein Heil sich gründet, nur erlangt wird, wenn Unterricht und Erziehung der Jugend vom christlichen Geist geleitet sind. Da aber die Schule in dieser Richtung nur im Verein mit der Kirche thätig sein kann, gebieten uns Vernunft und Herz, uns für innigste Vereinigung von Kirche und Schule auszusprechen. Nicht minder sind wir überzeugt, daß die rein kirchlichen Aemter, die zur Zeit mit dem Schulamt verbunden sind, in wohlbegründetem Zusammenhang mit demselben stehen, würdig verwaltet uns ehren und verdienstlich sind, auch ohne die größten Schwierigkeiten nicht getrennt werden können. Endlich erklären wir auch, daß eine Ortschulbehörde nöthig und der Geistliche ihr würdigster Vorstand ist.

Syrien. Das Todesurtheil ist über Syrien gesprochen. Am 5. Juni hört die Occupation auf. Eine Auswanderung wird stattfinden, welche viel allgemeiner als die erste sein wird, denn kein Christ wird bei den Türken und Drusen bleiben.

St. Peters-Pfennige.

Dem Kreuz vom Kreuze	Fr.	5. —
Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:		
Aus dem Entlebuch	„	30. —
Von der Pfarrei Boswil, Kt. Aargau, nachträglich	„	5. —
Von der Pfarrei Zulenbach, Kt. Solothurn	„	81. —
Zweite Gabe von der Pfarrei Kirchdorf, Kt. Aargau	„	40. —
Aus derselben Pfarrei von R. A. M.	„	20. —
Uebertrag laut No. 37.	„	22,964. 49

Fr. 23,145. 49

Bau-Ausschreibung.

In hiesiger Pfarckirche soll eine neue Orgel von 24 Registern erstellt werden. Die Herren Orgelbauer, welche auf die Anfertigung derselben reflektiren wollen, sind ersucht, Pläne mit Kostenberechnung bis Ende dieses Monats der unterfertigten Kanzlei einzureichen.

S i n s, (Aargau) den 4. Mai 1861.

Die Gemeinderaths-Kanzlei.

Bei Franz Kirchheim in Mainz sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Kampf der Kirche mit dem falschen Liberalismus in der italienischen Frage.

Ein Sendschreiben an den Grafen von Cabour von dem Grafen **Ch. v. Montalembert**, Mitglied der französischen Akademie. Aus dem Französischen. 8. brochirt 88 S. Preis 80 Ct.

Hirtenbrief

des Hochwürdigsten Bischofs von Poitiers über die Anklagen gegen das Kirchenoberhaupt und den französischen Klerus, welche in der Schrift: „La France, Rom et l'Italie“ von **A. de la Guéronniere** ausgesprochen werden. Preis 30 Ct.

Beide Schriften sind, ganz abgesehen von dem hohen literarischen Rufe ihrer berühmten Verfasser, die bedeutendsten kirchlich-politischen Demonstrationen, welche in den letzten Wochen in Frankreich stattgefunden haben. In Folge des Hirtenbriefes des Bischofs von Poitiers wurde die alte revolutionäre Zwangsgesetzgebung gegen den Klerus wieder hervorgerufen. Die großartige, von der edelsten Begeisterung glühende Schrift von Montalembert hatte zur Folge, daß die französische Garnison in Rom bleibt. Die Uebersetzungen sind von durchaus sach- und sprachkundigen Männern und lesen sich, wie alle unsere derartigen Veröffentlichungen, gleich Originalien.

Ornaten-Handlung

von **B. JEKER-STEHLI**,

Posamentier aus dem Kanton Solothurn, in Bern.

Hält eine schöne Auswahl von den schönsten, weißen Kirchenspißen zu Alben, Ueberröcken, Altartüchern; fertige Alben, Chorröcke, auch rothe und schwarze Chorröcke für Ministranten; ferner alle Arten Kirchengefäße und Kirchengewänder, als: Kelche, Ciborien, Monstranzen, Messkännchen in fein Silber, versilbert, Zinn und Glas, Traghimmel, Belums, Chormäntel, Messgewänder, Ciborien-Mäntelchen von Stoff und mit Stickerei zc. Zugleich mache den Tit. H. H. Kirchen-Vorstehern die Anzeige, daß alle Arten alter Kirchen-Gegenstände, die schadhaft oder zerbrochen sind, in kurzer Zeit von mir hergestellt und bestens reparirt werden.